

Anerkennungsverfahren

BESCHIED

Auf den Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes des

[REDACTED] / Sierra Leone

alias:

[REDACTED] / Ungeklärt

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Thomas Stöckl
Leipziger Straße 14
06108 Halle (Saale)

ergeht folgende Entscheidung

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 16.07.2001 (Az.: [REDACTED] 68 - 998) wird das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Sierra Leone **festgestellt**.
2. Die mit Bescheid vom 16.07.2001 (Az.: [REDACTED] - 998) erlassene Abschiebungsandrohung **wird aufgehoben**.

Begründung:

Der Antragsteller, nicht ausgewiesener, nach eigenen Angaben sierra-leonischer Staatsangehöriger, hat bereits unter Aktenzeichen [REDACTED] - 998 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Dieser Asylantrag wurde am 13.10.2001 mit Urteil des VG Magdeburg vom 13.10.2001 (5 A 394/01 MD) unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen.

Ein unter Aktenzeichen ██████████ 13 – 998 betriebenes isoliertes Wiederaufgreifensverfahren hinsichtlich der Abschiebungsverbote nach §60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes blieb erfolglos.

Am 24.11.2021 stellte der Antragsteller mit Schreiben seiner Rechtsanwälte vom 19.11.2021 einen Wiederaufgreifensantrag auf Feststellung von Abschiebungsverböten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Der Antrag wurde wie folgt begründet. Der Antragsteller leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung, verbunden mit einer paranoiden Persönlichkeitsstörung, einem psychosomatischen Symptomenkomplex sowie einer wahnhaften Störung. Er lebe seit 18 Jahren in Deutschland und sei im Herkunftsland völlig entfremdet. Familiäre Kontakte gäbe es nicht mehr. Er sei nicht arbeitsfähig, da sein Bezug zur Realität stark eingeschränkt und er zudem auf seine Symptomatik fixiert sei. Er werde bereits seit dem Jahr 2010 psychiatrisch behandelt. Es werde auf positive Entscheidungen in gleicher Konstellation von Verwaltungsgerichten und dem Bundesamt verwiesen.

Zur Untermauerung des Vorbringens wurden die folgenden Atteste zur Akte gereicht:

Arztbrief, Dr. med. ██████████ ██████████ ██████████, Fachärztin für Psychiatrie/Suchtmedizin, ██████████.2021 sowie ██████████.2021

Ärztliche Bescheinigung, ██████████ ██████████ ██████████, Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, ██████████.2021

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird entsprochen, es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Sierra Leone vorliegen.

Hat das Bundesamt im früheren Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach §53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG der den § 53 AuslG ersetzt hat im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegen nicht vor.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat.

Die psychische Erkrankung war nicht Bestandteil im Asylverfahren oder im Klageverfahren. Hinsichtlich deren Folgen ist das Vorbringen ungeprüft und nicht präkludiert und geeignet, eine neue Sachlage darzustellen, die ein für den Antragsteller günstigeres Ergebnis zumindest möglich erscheinen lässt.

Der Antragsteller befindet sich bereits seit 2010 in psychiatrischer Behandlung. Bei Antragstellung zum 24.11.2021 ist die vorgenannte Dreimonatsfrist jedoch verstrichen und das Vorbringen ist verfristet.

Das Verfahren kann jedoch, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, durch das Bundesamt wieder eröffnet und die bestandkräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen werden (§§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG, Wiederaufgreifen im weiteren Sinn). Insoweit besteht ein Anspruch des Antragstellers auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann nach § 49 VwVfG, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG kommt aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes eine günstigere Entscheidung zugunsten des Antragstellers in Betracht. Daher wird die Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG gemäß § 51 VwVfG i.V.m. § 49 VwVfG wiederaufgegriffen.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Sierra Leone auszugehen ist.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Diese Bedrohung kann sowohl von staatlichen Akteuren, als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Nach dem Sachvortrag des Antragstellers droht ihm keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Derartige Gefahren wurden nicht vorgetragen.

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Sierra Leone führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Aufgrund der individuellen Umstände des Antragstellers ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

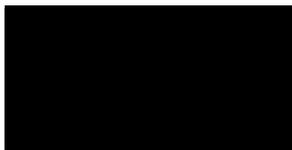
Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

Die mit Bescheid vom 16.07.2001 (Az.: ██████████ - 998) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 5 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag



[Handwritten signature]
██████████ TR E